

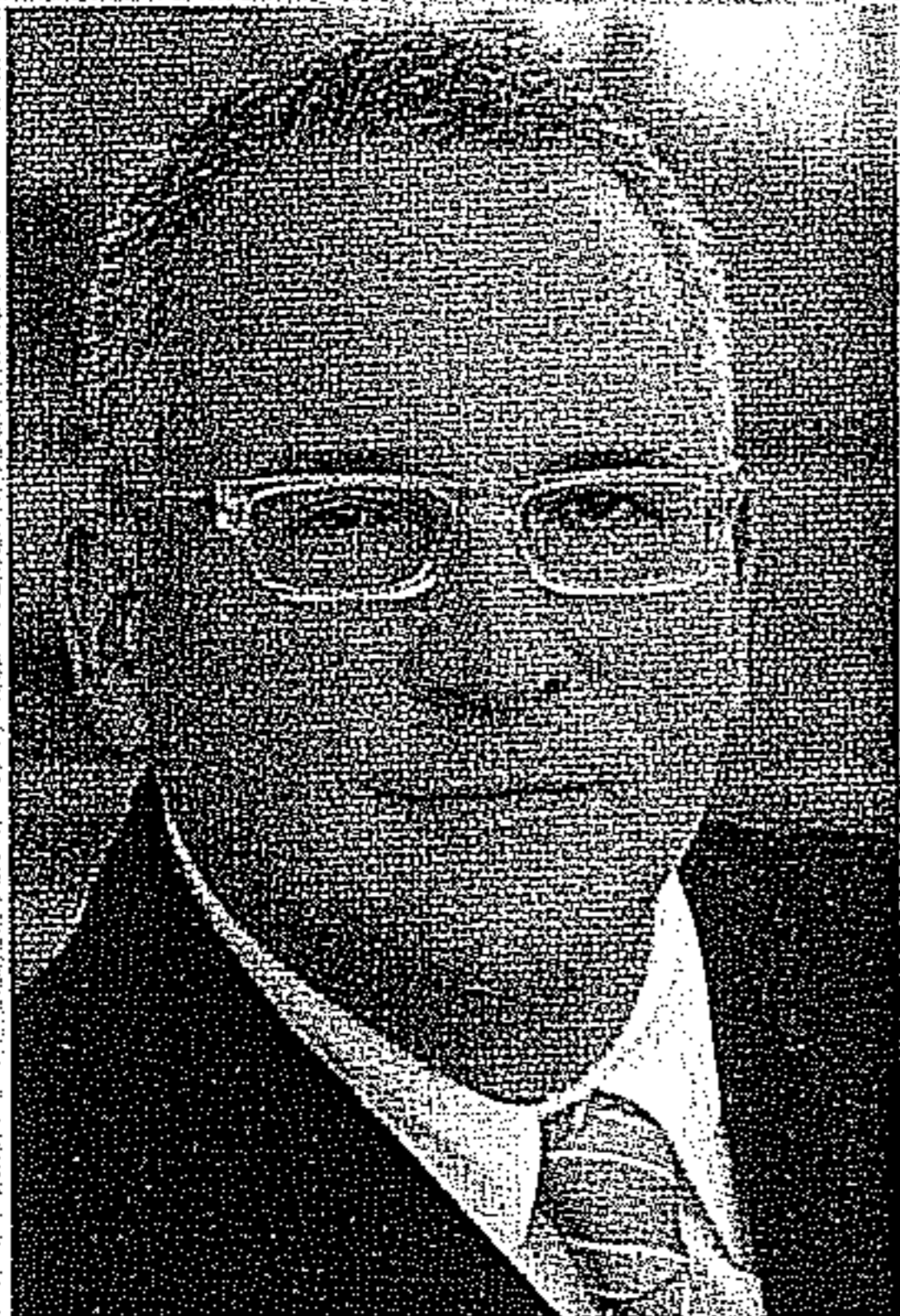


Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft

Kurzprofil

Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft (hrp) nimmt laut JUVE, Handbuch für Wirtschaftskanzleien, 2007/2008, eine Spitzenposition bei den bundesweit tätigen Kanzleien im Kapitalanlegerschutz ein. Der Kanzleigründer, RA. Peter Hahn, M.C.L., ist seit 20 Jahren ausschließlich im Kapitalmarktrecht, Bank- und Börsenrecht tätig. RA. Hahn und RAin. Dr. Petra Brockmann gehören laut JUVE-Handbuch zu den häufig empfohlenen Anwälten. Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft mit Standorten in Bremen und Hamburg vertritt ausschließlich geschädigte Kapitalanleger. Ab Mai 2008 führt hrp in monatlichem Turnus Beratungstage in Stuttgart und Berlin durch.

Zur Person



Peter Hahn
Anlegeranwalt

Kontaktadressen

Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft
Schaartor 1
20459 Hamburg
Telefon: +49 40 367987
Telefax: +49 40 365681
E-Mail: peter.hahn@hahn-rechtsanwaelte.de
Web: www.hahn-rechtsanwaelte.de

SKR-Rente der Schnee-Gruppe entpuppt sich als „Risikorente“

hrp bereitet Musterklage vor

Seit Ende der 80iger Jahre haben zahlreiche Anleger fremdfinanzierte Rentenverträge abgeschlossen. Marktführerin ist die Schnee-Gruppe aus Meinerzhagen mit ihrer sogenannten Sicherheits-Kompakt-Rente (SKR-Rente). Derartige Anlagemodelle wurden von anderen Initiatoren unter Bezeichnungen wie Europlan, Individual-Rente, Lex-Konzept Rente, Profit-Plan, Spar-Renta Kombi-Rente oder System-Rente angeboten. Bei der bankfinanzierten Rente wird i. d. R. eine Einmalzahlung in eine Lebens- oder Rentenversicherung über ein Darlehen bei einem Kreditinstitut fremdfinanziert. Wegen angeblich günstigerer Zinssätze wurden die Darlehen oft in einer Fremdwährung, z. B. Schweizer Franken, aufgenommen. Das – nur schwer durchschaubare – Anlageprodukt ist von Vermittlern i. d. R. als sichere, ergänzende Altersversorgung angeboten worden. Das Anlageprodukt richtete sich in erster Linie an sogenannte Besserverdiener, die mit angeblich attraktiven Steuervorteilen geködert wurden. Ab 2009 können mit Einführung der Abgeltungssteuer die anfallenden Kredit- und Kreditnebenkosten steuerlich nicht mehr als Werbungskosten abgesetzt werden.

Anlegeranwalt Peter Hahn von Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft (hrp), der geschädigte Anleger gegen die Schnee-Gruppe u. a. vertritt, bereitet aktuell eine Musterklage gegen die Schnee-Gruppe und die zuständige Vermittlungsgesellschaft vor. Das Oberlandesgericht Hamm hatte einen Kreditvermittler der Schnee-Gruppe zu Schadensersatz verurteilt (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 18.01.2007 – 4 U 22/06 -). Dieses Urteil ist durch Nichtannahmebeschluss des Bundesgerichtshofs im Oktober 2007 rechtskräftig geworden. Das Oberlandesgericht sah die Unterlagen der Schnee-Gruppe als nicht ausreichend an, um den Anleger in geeigneter Form über die Chancen

und Risiken der SKR-Rente aufzuklären und sprach diesem daher Schadensersatz zu. Das Gericht hielt die Ansprüche des Klägers auch nicht für verjährt, weil auf die Kenntnis des Anlegers von den anspruchsbegründenden Tatsachen abzustellen sei.

Viele Anleger einer fremdfinanzierten Rente stellen nunmehr eine deutliche Deckungslücke zwischen Darlehen und dem aktuellen Rückkaufswert der Lebensversicherungen fest. Insbesondere die Wertentwicklung von Lebensversicherungen bei der britischen Clerical Medical (CMI) stellt sich als deutliche Abweichung von den Prognosewerten heraus. In Hinblick auf die aufgenommenen Darlehen kann sich eine Existenz bedrohende Situation entwickeln. Nach Auffassung von hrp bestehen aber gute Erfolgsaussichten für ein erfolgreiches rechtliches Vorgehen. Neben einer möglichen Haftung der Schnee-Gruppe und – im Falle der noch bestehenden Solvenz – der Vermittler ist eine Inanspruchnahme der finanzierenden Banken und der Versicherungen, wie beispielsweise Clerical Medical, zu prüfen.

Die Schnee-Gruppe schreibt aktuell ihre Anleger an und empfiehlt ausschließlich ein Vorgehen gegen Clerical Medical.

„Ein solches beschränktes Vorgehen nur gegen Clerical Medical halten wir von hrp“, so Hahn, „aufgrund der guten Erfolgsaussichten bezüglich der Inanspruchnahme verschiedener zivilrechtlich Haftenden nicht für sinnvoll. Im Hinblick auf die allgemeine Verjährungsproblematik und der ab dem 01.01.2009 in Kraft tretenden Abgeltungssteuer mit dem generellen Verbot des Schuldzinsabzuges ist eine umgehende anwaltliche Prüfung durch einen versierten Fachanwalt geboten.“